

Damit war ein Thema angeschlagen, das die gesamte theologische Diskussion um die Einheit von Reich und Herrschaft bestimmt hat und die Unteilbarkeit des Imperiums aus dem Vorbild der Einheit Gottes, der Kirche und des Glaubens ableitete²³⁷. Schon die Reformkonzile von 813²³⁸ haben das Problem der Einheit behandelt, allerdings ohne daraus politische Konsequenzen zu ziehen. Den Synodalen ging es vielmehr, wie der fünfte Kanon der unter der Leitung Hildebalds, des obersten Hofkaplans und Kölner Metropoliten²³⁹, sowie des Ortsbischofs Riculf²⁴⁰ tagenden Mainzer Teilsynode zeigt²⁴¹, um Frieden, Eintracht und Einmütigkeit im Volk der Christen, die nur *unum Deum patrem* im Himmel und *unam matrem ecclesiam*, *unam fidem* sowie *unum baptisma* besaßen. Allerdings bedurfte es wohl schon 813 nicht mehr viel zum Brückenschlag zwischen dieser religiösen Vorstellung von einer spirituellen Gemeinschaft hin zur politischen Realität des Karlsreiches, denn 'Kirche' und 'Staat' waren im frühen Mittelalter ja nicht nur nicht strikt voneinander getrennt, sondern vielmehr aufs engste miteinander verwoben.

Johannes Fried hat eindringlich darauf aufmerksam gemacht²⁴², wie wenig das 9. Jahrhundert zur Abstraktion fähig gewesen ist und daher auch noch keine abstrakte Staatskonzeption entwerfen konnte und wie sehr die Königsherrschaft noch in der Vorstellungswelt von Gefolgschaft und Hausherrschaft²⁴³ wurzelte, wobei die 'Verwaltung' des Reiches letztlich nichts anderes darstellte als eine verlängerte Hofver-

237) Dazu vgl. Anm. 241, 255, 257.

238) Zu diesen vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen 7, 1989) S. 128–140.

239) Zu diesem vgl. Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16/1, 1959) S. 49 ff.

240) Zum Vorsitz der beiden rheinischen Erzbischöfe vgl. die *Annales Laurisenses minores*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 1, 1826) S. 122 (Nr. 45).

241) MGH Concilia 2/1 Nr. 36, rec. Alfred WERMINGHOFF (1906) S. 261 (can. 5). Dazu vgl. BOSHOFF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 175.

242) Vgl. Johannes FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen „Kirche“ und „Königshaus“, HZ 235 (1982) S. 1–43.

243) Dazu vgl. auch Eugen ROSENSTOCK-HUESSY, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914), sowie die kritischen Anmerkungen von Karl KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 70, 1968), und allg. Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 2 (1992) S. 54 ff.